

# Berufsvorbereitende Einrichtung für den Landkreis Lörrach

Träger: Karl-Rolfus-Schule am St. Josefshaus Herten

## Vertrag

Zwischen

der Berufsvorbereitenden Einrichtung (BVE) für den Landkreis Lörrach, Träger: Karl-Rolfus-Schule am St. Josefshaus Herten, vertreten durch den Schulleiter

und

1. der BVE-Teilnehmerin/dem BVE-Teilnehmer

Name:

Vorname:

Geburtstag:

Anschrift:

gesetzlich vertreten durch ihre/seine Erziehungsberechtigten

sowie

2. den Erziehungsberechtigten

Name der Mutter:

Anschrift:

Name des Vaters:

Anschrift:

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Aufnahme

Die BVE nimmt die Teilnehmerin/den Teilnehmer zum Schuljahresbeginn am \_\_\_\_\_ auf.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die schulrechtlichen Aufnahmevoraussetzungen sowie die internen Aufnahmekriterien erfüllt sind und auch erfüllt bleiben.

## § 2 Rechte und Pflichten

- (1) Der Träger der BVE sorgt für einen geordneten Schulbetrieb im Rahmen der Personalkostenerstattung durch das Regierungspräsidium.
- (2) Die BVE-Teilnehmerin/der BVE-Teilnehmer ist zum regelmäßigen Besuch der BVE zu den festgelegten Zeiten verpflichtet. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf die Einhaltung des regelmäßigen Besuchs durch die BVE-Teilnehmerin/den BVE-Teilnehmer mit den ihnen zu Gebote stehenden angemessenen Mitteln hinzuwirken.
- (3) Bei Schulversäumnissen wegen Krankheit oder in anderen unvorhergesehenen Fällen ist die BVE unverzüglich unter Angabe der Gründe für das Versäumnis telefonisch zu verständigen.

Spätestens bei Rückkehr der BVE-Teilnehmerin/des BVE-Teilnehmers in den Schulbetrieb ist eine Mitteilung vorzulegen, aus der sich die Gründe und die Dauer des Schulversäumnisses ergeben. Die Entschuldigung muss – bei Minderjährigkeit der BVE-Teilnehmerin/des BVE-Teilnehmers – von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.

- (4) Die Ordnung der BVE/ Hausordnung ist Grundlage des Zusammenlebens und von allen Beteiligten zu beachten.

## § 3 Entgelte

- (1) Ein Schulgeld wird nicht erhoben.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen tragen die Erziehungsberechtigten/ BVE-Teilnehmer.
- (3) Jede BVE- Teilnehmerin/ jeder BVE- Teilnehmer erhält eine vom Landkreis Lörrach finanzierte RVL – Monatskarte. Diesbezügliche Ansprüche bestehen aber ausschließlich gegenüber dem Landkreis, nicht gegenüber der BVE.

## § 4 Haftung und Versicherung

- (1) Die BVE- Teilnehmer sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung (SGB VII) versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (auch Praktika) sowie auf den Weg zu und von der BVE oder an den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.
- (2) Die Haftung der BVE für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.  
Eine Haftung der BVE für eingebrachte Sachen (z. B. Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör) oder für Gegenstände, die in den BVE-Räumen bzw. den außerunterrichtlichen Einsatzorten liegen gelassen werden, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der BVE bzw. des Personals.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch neben der BVE-Teilnehmerin/dem BVE-Teilnehmer für Schäden, die die BVE-Teilnehmerin/der BVE-Teilnehmer schuldhaft verursacht.

## § 5 Beendigung des Vertrags

Der Vertrag endet durch Ablauf (1) oder Kündigung (2) bzw. außerordentliche Kündigung (3).

(1) Der Vertrag ist abgelaufen:

- mit der Entlassung der BVE- Teilnehmerin/des BVE- Teilnehmers,
- wenn der Feststellungsbescheid vom Amt für Schule und Bildung aufgehoben wird,
- wenn der Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben wird.

(2) Ordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Vertrags durch die Erziehungsberechtigten/ die gesetzlichen Betreuer bzw. den Teilnehmer erfolgt durch schriftliche Abmeldung.

Eine Abmeldung ist mit einer Frist von 8 Wochen zum Schuljahresende, das ist jeweils der 31. Juli, möglich.

Die BVE kann den Vertrag ebenfalls mit einer Frist von 8 Wochen zum Schuljahresende kündigen.

### (3) Außerordentliche Kündigung

Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig, wenn ein Vertragsteil in solchem Maß seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt, dass dem anderen Teil eine Fortsetzung dieses Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Erziehungsberechtigten oder der BVE- Teilnehmer sich nachdrücklich in Gegensatz zum Auftrag und der Zielstellung der BVE stellen,
- die Erziehungsberechtigten oder der BVE-Teilnehmer in schwerwiegender Weise einen geordneten Ablauf der BVE beeinträchtigen,
- die Vertragspartner in sonstiger Weise schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Sie wird den Erziehungsberechtigten durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Ist die BVE-Teilnehmerin/der BVE-Teilnehmer volljährig, so wird die Kündigung auch ihm gegenüber ausgesprochen.

## § 6 Vertragsänderungen, Vertragsausfertigungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
M. Gramlich, Schulleiter

\_\_\_\_\_  
BVE-Teilnehmerin/Teilnehmer

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte